Bebauungsplan Hom 256 - Boverfeld - - Blatt 2 -

Textliche Festsetzungen

Teil I

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO

§ 1 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die VEW - Energie Aktiengesellschaft hat das Recht, die mit dem Symbol (A) gekennzeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Die Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH hat das Recht, die mit dem Symbol (B) gekennzeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Die mit dem Symbol (C) gekennzeichneten Flächen sind zur Beseitigung des Niederschlagswassers auf den Privatgrundstücken freizuhalten und dauerhaft zu unterhalten. Sie sind zugunsten der jeweiligen Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten sowie der Stadt Dortmund mit einem Geh- und Leitungsrecht belastet.

Die mit dem Symbol (D) gekennzeichnete Fläche wird mit einem Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit belastet.

§ 2 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

In den Baugebieten sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Lärmbelastung durch den Kfz-Verkehr, den Gewerbebetrieb, den Sportplatz und das Umspannwerk Dortmund-Kruckel für die Gebäude bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. Dabei dürfen Innenschallpegel, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt, nicht überschritten werden.

Die Tabelle ist nur insoweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind:

Raumart		Mittelungspegel
1.	Schlafräume nachts	
1.1	in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	30 dB (A)
1.2	in allen übrigen Gebieten	35 dB (A)
2.	Wohnräume tagsüber	
2.1	in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten Krankenhaus- und Kurgebieten	35 dB (A)
2.2	in allen übrigen Gebieten	40 dB (A)
3.	Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber	
3.1	Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	40 dB (A)
3.2	Büros für mehrere Personen	45 dB (A)
3.3	Großraumbüros, Gaststätten Schalterräume, Läden	50 dB (A)

Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrißgestaltung und Baukörperanordnung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile, wie z. B. Schallschutzfenster (entsprechend der VDI-Richtlinie 2719), Außentüren, Dachflächen, Wände etc. zu verwenden.
Nach dem Runderlaß vom 24.09.1990 (MBl. NW S. 1448) des nordrhein-westfälischen Ministers für Bauen und Wohnen betreffend DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als Bestandteil der Bauvorlagen vom Bauherrn / Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu erbringen.
Bezüglich der Kosten für Schallschutzfenster ist jedoch darauf hinzuweisen, daß bereits moderne Doppelscheibenfenster, welche die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung erfüllen (dicht schließende Rahmen und Isolierverglasung) ein Schalldämmaß von 30 - 34 dB (A) gewährleisten und damit Fenstern der Schallschutzklasse 2 entsprechen, deren Einbau bei Neubauten und Modernisierungen bereits im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren aus wärmetechnischen Gründen gefordert wird.

§ 3 Maßnahmen sowie Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Ökologischer Ausgleich 1

(1) Auf der mit der Ziffer (2) gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist eine Fettwiese - Glatthaferwiese (planar collin) als zweischürige Mähwiese anzulegen. Die Wiese ist durch zweimalige Mahd pro Jahr dauerhaft zu erhalten. Das Mahdgut ist zu entfernen.

(2) Innerhalb des Plangebietes sind auf den mit der Ziffer (3) gekennzeichneten Flächen Pflanzungen von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen als Vernetzungselemente vorzunehmen. Der Anteil an Einzelbäumen mit einem Stammumfang (StU) von 16 bis 18 cm (gemessen in 1,0 m Höhe) auf der ausgewiesenen Fläche muß10 % betragen. Im Bereich der Hochspannungsfreileitungen sowie den erforderlichen Vorbehaltsflächen sind ausschließlich niedrigwachsende Gehölze der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden.Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

Ökologischer Ausgleich 2

(3) Auf der mit der Ziffer (4) gekennzeichneten Fläche ist eine Wildwiese anzulegen. Die Wiese ist mit Obstbäumen (135 Stk.) zu überstellen. Die Obstbäume sind in geeigneten Gruppen zusammen zu pflanzen (Streuobstwiese), so daß eine bessere Einbindung in das Landschaftsbild erfolgt.Die gesamte Fläche ist extensiv zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.

Erhaltung und Erweiterung vorhandener Gehölzbestände (Gehölzbrache)

(4) Vorhandene Gehölzbestände auf den mit (5) gekennzeichneten Flächen entlang des Hohlweges sind zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Für Ergänzungspflanzungen sind ausschließlich heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.

Teilversiegelung privater Stellplatz- und Wegeflächen

(5) Private Verkehrsflächen - Stellplätze sowie Garagenauffahrten, Wege und Eingangsbereiche - sind mit wasserdurchlässigen Materialien, z. B. als wassergebundene Wegedecke mit Rasenpflastersteinen, offenfugiger Pflasterung (Fugenbreite ca. 20 mm) mit einer umlaufenden Rasenfuge oder Rasengittersteinen auszugestalten.

§ 4 Zuordnung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu den Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe aufgrund sonstiger Festsetzungen zu erwarten sind(§ 8a Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Bei den mit dem Symbol (E) gekennzeichneten Flächen handelt es sich um Bereiche, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Diesen Flächen ist anteilig eine Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit dem Symbol (A) zugeordnet.

§ 5 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

(1) Begrünung von Stellplatzanlagen

Auf Stellplatzanlagen ist für je fünf angefangener ebenerdiger, offener Stellplätze ein hochstämmiger, großkroniger, heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang (StU) von 16 - 18 cm (in 1,0 m Höhe gemessen) fachgerecht zu pflanzen. Die Anpflanzung muß jeweils auf der gesamten Stellplatzanlage in regelmäßigen Abständen angeordnet werden, so daß ein gleichmäßiges Kronendach entsteht.Je Baum ist eine offene Bodenfläche von der Mindestgröße eines Stellplatzes mit heimischen Bodendeckern (niedrige Sträuchern und / oder Stauden) zu begrünen.

(2) Vorhandener Gehölzbestand

Der Gehölzbestand in den mit einem Pflanz- und Erhaltungsgebot umgrenzten und der Ziffer (6) gekennzeichneten Flächen ist zu erhalten. Für Ergänzungspflanzungen sind ausschließlich heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.

(3) Neuanlage von Pflanzflächen

Die mit der Ziffer (7) gekennzeichnete Fläche im Übergangsbereich zwischen der Gewerbefläche und der vorhandenen Wohnbebauung ist mit standortgerechten Gehölzen und Stauden zur besseren Einbindung der bebauten Bereiche in das Orts- und Landschaftsbild zu bepflanzen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

(4) Begrünung des Lärmschutzwalles

Der geplante Lärmschutzwall zwischen der Gewerbefläche und der geplanten Wohnbebauung ist direkt nach Aufschüttung mit einer Rasenaussaat einzugrünen. In Teilbereichen sind standortgerechte Gehölze und Stauden, zur Einbindung des Walles in das Landschaftsbild, zu pflanzen.Die Pflanzungen sollten mit den Gehölzpflanzungen auf der Ausgleichsfläche innerhalb des Plangebietes korrespondieren und vernetzt werden.Der zu bepflanzende Anteil auf der mit Ziffer (8) gekennzeichneten Fläche muß 10 % betragen.Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

§ 6 Ausschluß von Stellplätzen und Garagen sowie von Nebenanlagen (§ 12 Abs. 6, § 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

(1) In der mit der Ziffer (10) gekennzeichneten Fläche ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen sowie von Nebenanlagen auf den der Straße abgewandten hinteren Grundstücksflächen unzulässig.

Ausgenommen hiervon ist die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb der seitlichen Abstandsflächen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

§ 7 Art der baulichen Nutzung; Gliederung von Gewerbegebieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4, 5 und § 8 Abs. 1 BauNVO)

(1) In dem mit der Ziffer (9) bezeichneten Gewerbegebiet sind nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe nach § 8 Abs. 1 BauNVO zulässig; nicht zulässig sind nach§ 1 Abs. 5 BauNVO die unter den laufenden Nummern 1 bis 178 (Abstandsklasse I bis VI) der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (SMBl.NW 283) aufgeführten Anlagen sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad. Ebenfalls nicht zulässig sind die Anlagen und Betriebe der Nummern 180, 183, 187, 191 und 196, bei denen es sich um Gewerbebetriebe handelt, die unter Umständen Geruchsemissionen verursachen können.

(2) Nach § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die unter den Nummern 180, 183, 187,191 und 196 aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann zum Beispiel durch über den derzeitigen Stand der Technik hinausgehenden Maßnahmen oder Betriebseinschränkungen erreicht werden.

Teil II

Hinweise

(1) Für den gesamten Planbereich gilt:

Grünordnungsplan

(1) Dem Bebauungsplan ist ein Grünordnungsplan beigefügt.Hierin sind detaillierte Aussagen zur Gestaltung der Freiräume und Ergänzungen zu bereits im o. g. Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen enthalten.

Bergschadenssicherungsmaßnahmen / bergbauliche Einwirkungen

(2) Das o. g. Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Vereinigte Wiendahlsbank", zu einem kleinem Teil über einem bergfreien Gebiet, dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld "Argus I" sowie über dem ehemaligen Steinkohlenlängenfeld "Johannes Nr. 6".

Eigentümerin der Bergwerksfelder "Vereinigte Wiendahlsbank" und "Argus I ist die VEBA AG, Benningsenplatz 1, 40 474 Düsseldorf.

Das Steinkohlenlängenfeld "Johannes Nr. 6" ist mit anderen Längenfeldern zum Bergwerksfeld "Johannes Erbstollen" konsolidiert worden. Letzte Eigentümerin des Bergwerkfeldes "Johannes Erbstollen" war die Dortmunder Bergbau AG.

Nach der Projektion streichen im Bereich des o. a. Plangebietes die Flöze Girondelle 2 und Girondelle 3 zu Tage aus. Weiterhin stehen im Bereich des Plangebietes die Flöze Mausegatt, Kreftenscheer, Geitling 1, Geitling 2, Finefrau und Finefrau - Nebenbank oberflächennah an. Die Flöze Geitling 1; Geitling 2; Kreftenscheer und Mausegatt streichen südöstlich, außerhalb des Baugebietes zu Tage aus. Das projektierte Ausgehende des Flözes Geitling 2 ist im Bebauungsplan kenntlich gemacht.Da oberflächennaher Bergbau umgegangen ist, der sich schädigend auf die Tagesoberfläche auswirken kann, muß z. B. mit mangelhaftem Baugrund gerechnet werden. Beim Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in 44 135 Dortmund, Goebenstraße 25, ist daher rechtzeitig vor Baubeginn, eine Einsicht in das amtliche Grubenbild zu beantragen. Mit dem Bergwerkseigentümer sind notwendig werdende Bergschadenssicherungen abzusprechen.

Die vorläufigen Gefährdungsbereiche wurden mit den vermuteten Tagesöffnungen vorsorglich in den Bebauungsplan übernommen und als Fläche nach § 9 Abs. 5 BauGB (Flächen bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen Einwirkungen des Bergbaues erforderlich sind) gekennzeichnet.

Eine für diesen Bereich erstellte gutachterliche Stellungnahme sowie Empfehlungen des Landesoberbergamtes NRW -52.1-95-27-(22.03.1995) können beim Stadtplanungsamt Dortmund eingesehen werden.

Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren sind auf den Einzelfall abgestellte Bodengutachten hinsichtlich der Standsicherheit vorzulegen.

Bodendenkmale

(3) Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckungen von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 0231 / 50 - 2 42 92, Fax: 0231 / 50 - 2 57 88) und / oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 0 27 61 / 12 61, Fax: 0 27 61 / 24 66) unverzüglich anzuzeigen.Die Entdeckungsstätte ist mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Baumschutzsatzung

(4) Soweit durch diesen Bebauungsplan keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Bestimmungen der "Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung.

Kostenerstattungsbeiträge nach § 8 a Bundesnaturschutzgesetz

(5) Bei der Genehmigung von Bauvorhaben ist in der Baugenehmigung auf den Leistungsbescheid über Kostenerstattungsbeiträge gemäß § 8 a BNatSchG hinzuweisen.

Ausführungsgrundsätze

Soweit in diesem Bebauungsplan keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für die Gestaltung und Realisierung der grünordnerischen Maßnahmen die Ausführungsgrundsätze der "Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen" der Stadt Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

Landeswassergesetz NW § 51 a

(6) Hinsichtlich des Niederschlagwassers ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Bauvorhaben in jedem Fall unter Hinzuziehung der "Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Dortmund" vom 21.12.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.10.1986, zu prüfen, ob der Abfluß des Niederschlagwassers von Dach- und Hofflächen durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Versickerung oder Rückhaltung, zu verhindern, zu vermindern oder merklich zu verlangsamen ist. Soweit die Möglichkeit besteht, sollte hiervon Gebrauch gemacht werden. Die wasserrechtlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten.
Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist gem. § 51 a Wassergesetz für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926, SGV NW 77) vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderliche Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Von der Verpflichtung zur Versickerung, Verrieselung oder Gewässereinleitung ausgenommen ist gemäß § 51 a Abs. 4 LWG NW Niederschlagswasser, das

a) ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation (Trennsystem) abgeleitet wird
oder
b) aufgrund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalisationsplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist.

Das Plangebiet wird im Trennsystem entwässert (getrennte Abführung des Oberflächen- und Schmutzwassers). Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist daher sicherzustellen, daß in Baugebieten bei Um-, Neu- und Erweiterungsbauten ein Anschluß an das Kanalnetz im Trennsystem durchgeführt wird.

Unabhängig von der dargestellten Entwässerungskonzeption bleibt es dem einzelnen Privateigentümer unbenommen, den Abfluß des Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen seines Grundstückes durch geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel Versickerung oder Rückhaltung zu verhindern, zu vermindern oder merklich zu verlangsamen. Da für das Bebauungsplangebiet bereits ein hydrogeologischer Gutachten erstellt wurde, kann auf die sonst erforderliche Anfertigung eines privaten Gutachtens verzichtet werden. Es bedarf aber einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde. Diese Vorgehensweise bringt neben der Schonung von Ressourcen (Entlastung des Kanalnetzes) eine Verringerung der Entwässerungsgebühren mit sich.

Altablagerungen

Im Bebauungsplangebiet ist nach der Übersichtskarte der Altstandorte und Altablagerungen sowie nach Vorlage eines Gutachtens (27.01.1996) mit Bodenverunreinigungen zu rechnen. Die entsprechenden Bereiche sind im Bebauungsplan gekennzeichnet.

(2) In dem mit (▽▽▽▽) gekennzeichneten und mit (2) bezeichneten Bereich werden im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren nutzungs- und planungsbezogene Untersuchungen des Untergrundes notwendig, die im Verfahren vom Umweltamt definiert werden. In Abhängigkeit von den Ergebnissen können gegebenenfalls weitergehende Maßnahmen notwendig werden.

Sollten bei zukünftigen Baumaßnahmen über den bisherigen Kenntnisstand hinaus Bodenverunreinigungen angetroffen werden, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, sind diese gemäß § 29 Abs. 4 und 5 Landesabfallgesetz NW in der Fassung vom 21.06.1988 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 250 ff, SGV NW 74) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.1995 (GV NW Nr. 19, S. 134) - in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund als untere Abfallwirtschaftsbehörde anzeigen.

2.1 Abstandsliste 1990

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	2.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.2 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenofen mit weniger als 50 t Gesamtabstichleistung sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege mit oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse hiervon in Verbindung mit Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kortrocknungsanlagen
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 200 MW übersteigt
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)
		28	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nrn. 93 und 151)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitraten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
		38	–	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		39	–	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m³ oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektrumsgsanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
		48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerspaltanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden
IV	500	49	3.5 (2) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kalten Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
		50	3.6 (1+2) 3.16 (1) 3.17 (2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
		52	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Ather
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunststoffen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4 (1)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißen Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (1)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
IV	500	68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflüge oder zum Halten von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Saugferkelplätzen oder mehr
		69	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fettschmelzen mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermagen zur Labgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder tierischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in – Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und – Anlagen, die nicht durch Nr. 89 erfaßt werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 t je Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle sowie die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufellader, Greifern, Saugbaggern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erstarkstoffen oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		80	–	Deponien für Haus- und